

II-11793 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRIGE ANGELEGENHEITEN

GZ.: 414.09.03/47-II.8b/93

Wien, am 2. Dezember 1993

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. Cap und Genossen betreffend Biolo-
giewaffen-Konvention

5317/AB

1993-12-06

zu 5485 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten Dr. Cap und Genossen haben am 28. Oktober 1993 unter der Nummer 5485/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Biologiewaffen-Konvention gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

1. Warum ist Österreich bei der innerstaatlichen Durchführung der Biologiewaffen-Konvention immer noch säumig?
2. Was werden Sie unternehmen, um die innerstaatliche Durchführung der Konvention raschest zu ermöglichen?
3. Wie ist der letzte Stand der internationalen Bemühungen, die Konvention mit einem dem Chemiewaffenvertrag von 1993 vergleichbaren Verifikationsmechanismus auszustatten und inwieweit ist Österreich in diese Bemühungen eingebunden?
4. Welche Möglichkeiten bietet die Konvention, um auf die rasanten Fortschritte auf dem Gebiet der Gentechnologie angemessen zu reagieren?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1:

Österreich führt die Biologiewaffen-Konvention (BGBl. Nr. 432/1975) innerstaatlich wie folgt durch:

- 2 -

- Österreich ist mit 23 anderen Staaten Mitglied der "Australischen Gruppe", die unter anderem den grenzüberschreitenden Verkehr bestimmter Vormaterialien zur Herstellung biologischer Waffen, das sind Viren, Bakterien und Riketten, sowie von B-Waffen-relevanten Maschinen, Anlagen und Technologien kontrolliert.
- Durch das Außenhandelsgesetz, BGBl. Nr. 184 idgF und durch die Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 848/1992, ist die Ausfuhr bzw. die Überlassung oder die Vermittlung im Zollaussland der oben erwähnten Vormaterialien, Maschinen, Anlagen und Technologien bewilligungspflichtig.
- Durch das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977 idgF und die Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 624/1977, sind biologische Kampfstoffe und -mittel sowie Maschinen und Anlagen, die ausschließlich zur Erzeugung von derartigem Kriegsmaterial geeignet sind, bewilligungspflichtig.
- Im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1992 ist eine neue Strafbestimmung betreffend die Herstellung und Verbreitung unter anderem von biologischen Kampfmitteln vorgesehen. Der neue Paragraph 177a des Strafgesetzbuches stellt die Herstellung, Verarbeitung, Entwicklung sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr bzw. den Erwerb, Besitz, die Überlassung und Verschaffung von biologischen Kampfmitteln unter Strafe, wobei die Strafen bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe reichen. Eine Regierungsvorlage, die diese Strafrechtsänderung beinhaltet, soll Anfang nächsten Jahres dem Parlament zur Behandlung zugeleitet werden. Mit dem Inkrafttreten ist im ersten Halbjahr 1994 zu rechnen.
- In Entsprechung der Beschlüsse der 2. und 3. Überprüfungskonferenz der Biologiewaffen-Konvention 1986 und 1991 übermittelt Österreich jährlich relevante Informationen an die Vereinten Nationen, die den Mitgliedsstaaten zur Verfügung gestellt werden.

Zu 2:

Die Beantwortung der Frage 1 läßt die Frage 2 als gegenstandslos erscheinen.

- 3 -

Zu 3:

- Österreich hat an den Überprüfungskonferenzen des Übereinkommens teilgenommen und war 1986 Vorsitzender der 2. Überprüfungskonferenz.
- In Durchführung der 3. Überprüfungskonferenz 1991 hat Österreich an den Tagungen der Expertengruppe zur Erstellung und Evaluierung möglicher Verifikationsmaßnahmen aus wissenschaftlich - technischer Sicht teilgenommen.
- Bei der gegenwärtigen 48. Generalversammlung der Vereinten Nationen hat Österreich eine Resolution miteingebracht, die die Einberufung eines Vorbereitungs-komitees und einer nachfolgenden Staatenkonferenz, möglichst im Jahre 1994, zur Ausarbeitung eines Verifikationsmechanismus vorsieht. Diese Resolution ist ohne Abstimmung angenommen worden.
- Österreich hat sowohl im Rahmen der 48. Generalversammlung der Vereinten Nationen als auch bilateral den Depo-sitarstaaten, Vereinigte Staaten und Russland, mit-geteilt, daß es die Einberufung einer solchen Konferenz befürwortet. Wenn die Mehrheit der Vertragsstaaten die Einberufung der Konferenz beantragt, ist sie einzu-berufen. Es ist zu erwarten, daß diese Zahl noch während der 48. Generalversammlung erreicht wird.

Zu 4:

Das Übereinkommen bietet die Möglichkeit, zusammen mit

- innerstaatlichen Maßnahmen der oben erwähnten Art,
- jährlichen relevanten Meldungen an die Vereinten Nationen,
- der Sensibilisierung der betroffenen Industrie und der Bevölkerung,
- durch einen entsprechenden Verifikationsmechanismus

den Entwicklungen auf dem Gebiet der Gentechnologie unter Berücksichtigung eines zukünftigen Gentechnikgesetzes Rechnung zu tragen.

Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten:

